



Verband deutscher Gas- und Stromhändler e.V. Schiffbauerdamm 40 10117 Berlin

> Tel: +49 30 2655 7824 Fax: +49 30 2655 7825 www.efet-d.org de@efet.org

EFET Deutschland, Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen - Beschlusskammer 7 -Tulpenfeld 4 53113 Bonn

Per E-Mail an: Marktgebiete@BNetzA.de

Aktenzeichen: BK7-16-050

Berlin, den 22.04.2016

Stellungnahme von EFET Deutschland zum Verfahren zur Änderung der Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten

EFET Deutschland bedankt sich für die Gelegenheit, in dieser Sache Stellung nehmen zu können.

Die Mitgliedsunternehmen von EFET Deutschland haben unterschiedliche Standpunkte bezüglich der Frage, wie lange die Erhebung eines Konvertierungsentgelts durch die deutschen Marktgebietsverantwortlichen noch erforderlich ist.

Unter der Prämisse, dass ein Konvertierungsentgelt über den 01.04.2017 hinaus beibehalten wird, stimmen wir aber darin überein, dass bei der Entscheidung über die Ausgestaltung eines Konvertierungsentgeltes insbesondere die Aspekte der Planungssicherheit und der Steuerungswirkung gegeneinander abzuwiegen sind. Dabei gilt grundsätzlich: je größer der Zeitraum ist, für den ein Konvertierungsentgelt in die Zukunft festgelegt wird, desto besser lässt es sich als preisrelevanter Faktor im Markt – bei der Angebotslegung und der Portfoliosteuerung – berücksichtigen; desto unpräziser ist aber auch seine Wirkung, die Nutzung bilanzieller Konvertierung durch Bilanzkreisverantwortliche und damit die auf die Netznutzer mittels der Konvertierungsumlage zu wälzenden Kosten zu begrenzen. Grund dafür ist, dass die Inanspruchnahme bilanzieller Konvertierung von drei Variablen abhängt: der Differenz der Großhandelspreise an TTF und NCG bzw. GASPOOL, den Transportkosten vom TTF zum NCG- bzw. GPL-VHP und der Höhe des Konvertierungsentgelts.



Da sich zumindest die erste Variable täglich ändert, muss durch die Netznutzer auch täglich die Frage neu bewertet werden, ob der Kauf am TTF und anschließender Transport nach Deutschland kostengünstiger ist als der Kauf an einem deutschen VHP und die anschließende Konvertierung. Jede längerfristige Festlegung des Konvertierungsentgeltes führt daher zu einem Prognoserisiko und eventuellen Unter- bzw. Überdeckungen des Konvertierungskontos der Marktgebietsverantwortlichen. Andererseits erleichtert die längerfristige Kenntnis der Höhe des Konvertierungsentgelts (und ggf. der Konvertierungsumlage) den Abschluss von Handelsverträgen, die erst in der Zukunft zu erfüllen sind: Wird das Konvertierungsentgelt wie zurzeit mit einem Vorlauf von nur 6 Wochen für einen Zeitraum von 6 Monaten festgelegt, erlaubt dies die belastbare Angebotsstellung allenfalls für das kommende Halbjahr ('front season'). Die Planbarkeit für einen längeren Zeitraum würde damit zur Liquidität des Handelsplatzes über den reinen Spotmarkt hinaus beitragen.

Darüber hinaus stimmen wir darin überein, dass das gegenwärtige Konvertierungssystem weiterentwickelt werden muss und weiterentwickelt werden kann, insbesondere in Bezug auf die Effizienz der Beschaffung von Regel- bzw. Konvertierungsenergiemengen, auf die Transparenz der dabei entstehenden Kosten und auf ihre anschließende Allokation:

1. Effizienz der Regelenergiebeschaffung

Ein wesentliches Problem sind die hohen Kosten des gegenwärtigen Konvertierungsregimes, die durch die große – durch den Marktgebietsverantwortlichen zu beschaffende – Regelenergiemenge in Verbindung mit den realisierten Regelenergiepreisen hervorgerufen werden. Es gibt unseres Erachtens aber Möglichkeiten, hier dämpfend einzugreifen:

- Der untertägige Zugang zu Einspeise- sowie Ausspeisekapazität an Speichern würde diese Quelle für Regelenergie für den börslichen Handel verfügbar machen, mit nachhaltig positiven Effekten für die Liquidität und das Preisniveau der Regelenergieangebote;
- b. Der Zeitpunkt, an dem die Regelenergie in großen Mengen beschafft bzw. verkauft wird, könnte optimiert werden. Die Marktgebietsverantwortlichen sollten zusammen mit den Fernleitungsnetzbetreibern den Regelenergiebedarf möglichst frühzeitig abschätzen und sich zu Zeiten eindecken, zu denen der Markt liquide ist. Sie sollten außerdem durch ihre Handelsaktivitäten versuchen, rechtzeitig Preissignale zu setzen und nicht erst dann tätig werden, wenn Mengen zur Sicherstellung der Systemstabilität tatsächlich benötigt werden.
- c. Bei der Zusammenarbeit von FNBs und MGVs besteht Verbesserungspotential. So wurden im ersten Quartal 2016 Entry-Nominierungen am Punkt Elten/Zevenaar, die über die technisch verfügbare Kapazität hinausgingen, von Thyssengas unterbrochen, obwohl NCG zu diesem Zeitpunkt qualitätsspezifische positive Regelenergie (L-Gas) gekauft hat. OGE lässt dagegen am Punkt Vreden/Winterswijk häufig deutliche Überschreitungen der technisch verfügbaren Kapazität zu.
- d. Anstatt zu hohen Kosten langfristige Transportkapazitäten zu buchen, die dann aufgrund der MOL oder hoher Transportkostenaufschläge nicht genutzt werden, sollten sich die MGVs auf untertägige und Tagestransportkapazitätsbuchungen beschränken, wenn sie in benachbarten Marktgebieten Regelenergie beschaffen. Auslöser für die Beschaffung im benachbarten Marktgebiet könnte beispielsweise sein, wenn die Differenz zwischen NCG-L Within-Day und TTF Within-Day plus Transportkosten einen bestimmten Grenzwert übersteigt. Dies würde die Beschaffungskosten für positive Regelenergie in den L-Gas-Marktgebieten deckeln.

EFET Letter franche

2. Veröffentlichung des Konvertierungskontos

Die Beiträge der beiden Marktgebietsverantwortlichen zur Konsultationsveranstaltung am 06.04.2015 haben uns

insofern positiv überrascht, als sie einen Überblick über den Stand der Konvertierungskonten bis einschließlich

31.03.2016 enthielten. Uns ist klar, dass es sich dabei für Januar bis März um vorläufige Daten gehandelt haben

muss. Nichtsdestotrotz hielten wir es für hilfreich bei der Abschätzung der zu erwartenden Entgelte oder

Umlagen, wenn der aktuelle Stand der Konvertierungs- und Bilanzierungsumlagekonten unmittelbarer auch mit

vorläufigen Zahlen veröffentlicht würde, zumindest 5 Werktage nach Abschluss des Vormonats.

3. Umlage auf Ausspeisepunkte

Die derzeit in KONNI Gas festgelegte Umlage von Konvertierungskosten auf Einspeisemengen wirkt im

Regelenergiemarkt kostensteigernd, da vom TTF nach Deutschland transportiertes sowie aus Speichern

stammendes Regelenergiegas ebenfalls davon betroffen ist. Während sich die ab April erhobene Umlage von

0,15 EUR/MWh noch nicht vollständig im Marktpreis niedergeschlagen hat, wird sie bei der Angebotsstellung für

qualitätsspezifische Regelenergieprodukte (mit tatsächlicher Lieferung an L-Gas-Einspeisepunkten)

vollumfänglich berücksichtigt. Wir befürworten daher mit Entschiedenheit eine Umlage der Kosten ausschließlich

auf Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern analog der bestehenden Bilanzierungsumlage.

Diese drei Änderungen sollten in jedem Fall Teil einer geänderten Festlegung zu KONNI Gas sein, unabhängig von der

Entscheidung für oder gegen die Fortführung des Konvertierungsentgeltes.

Wir sind uns bewusst, dass wir mit diesem Schreiben, die entscheidende Frage über die Fortführung des

Konvertierungsentgelts nicht beantworten können. Das liegt zum Teil an dem fehlenden Einblick unserer

Mitgliedsunternehmen in die Ursachen der Kostensteigerungen bei NCG, die schließlich zu der aktuellen Konsultation

geführt haben, bei GASPOOL aber nicht eingetreten sind. Die Ereignisse im Februar und März dieses Jahres, die

kurzfristige Erhöhung und Verlängerung des Konvertierungsentgelts und die überraschende Einführung einer

signifikanten Umlage auf Einspeisemengen, haben die Marktteilnehmer mit erheblichen ungeplanten Kosten belastet und

nachhaltig verunsichert. Wir bitten Sie dringend, die nächsten Wochen dazu zu nutzen, die Kostensteigerungen der

Regelenergiebeschaffung zu Konvertierungszwecken bei NCG eingehend zu analysieren sowie die Ergebnisse zu

kommunizieren und damit die Grundlage für eine robuste Festlegung zum Konvertierungsregime zu schaffen. Die insofern

vorausgehende Diskussion sollte dabei explizit auch die bereits 2012 diskutierten alternativen

Marktgebietszusammenlegungen – auch über Ländergrenzen hinweg – umfassen.

Für Rückfragen und weiterführende Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

EFET Deutschland

Tel.: +49 (0) 30 2655 7824

de@efet.org

Seite 3/3